

Gemeindebücherei Zusmarshausen: Aktualisiertes Hygieneschutzkonzept ab 02. September 2021

Ab Donnerstag, 02. September 2021 gelten in Bayern neue Corona-Regeln. Rechtliche Grundlage ist die Änderungsverordnung zur **14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**.

Für Büchereien gelten folgende Maßgaben:

- ❖ **Maskenpflicht:** Es gilt in allen öffentlichen Innenräumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske). Diese entfällt, sobald am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz mit mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie für Personal im Thekenbereich hinter einer Schutzscheibe.
Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- ❖ **3G-Regel:** Ab einer Inzidenz von > 35 im Landkreis ist der Zugang zu öffentlichen Bibliotheken und zu Veranstaltungen nur Personen gestattet, die **geimpft**, **genesen** oder **getestet** sind. Der jeweilige Nachweis ist vor Eintritt in die Räumlichkeiten zu kontrollieren.
 - Als geimpft gilt man 14 Tage nach Erhalt der 2. Impfung (respektive der 1. bei Johnson & Johnson)
 - Als genesen gilt man min. 28 Tage nach einem positiven PCR-Test max. 6 Monate lang
 - Als Tests gelten Antigentests, die höchstens 24 h alt sein dürfen, sowie PCR-Tests, die höchstens 48 h alt sein dürfen.
- ❖ Von der 3G-Regel **ausgenommen** sind
 - Kinder bis zum 6. Geburtstag
 - noch nicht eingeschulte Kinder
 - Schüler, die wegen der regelmäßigen Schultests als getestet gelten. Das gilt nach Meldung des Bayerischen Bibliotheksverbands auch während der Ferien.
 - Mitarbeiter, solange sie die Bücherei zum Zweck der Ausübung des Berufs oder Ehrenamts betreten
- ❖ **Mindestabstand:** 1,5 m zwischen den Besuchern
- ❖ **Besucher-Höchstzahl: max. 5 Personen;** das Personal wird nicht mitgerechnet. Aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse behält die Gemeindebücherei Zusmarshausen die bisherige Regelung bei. Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal.
- ❖ Es muss ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.
- ❖ Für den normalen Ausleihbetrieb in Büchereien gibt es weder Test-Pflicht noch die Notwendigkeit zur Kontaktpersonennachverfolgung! Auch die sog. Medienquarantäne ist nicht vorgeschrieben.

Stand: 02.09.2021

Hygieneschutzmaßnahmen für Mitarbeiter*innen und Nutzer*innen

1. Vor Betreten der Bücherei müssen die Hände desinfiziert werden. Dazu wird im Vorraum ein Desinfektionsmittel mit Spender bereitgestellt.
2. Die Türen zur Bücherei werden geöffnet, so dass der Kontakt mit Türgriffen nicht erforderlich ist.
3. Besucherinnen und Besucher müssen eine **medizinische-Maske** tragen.
4. An der Ausleihtheke befindet sich ein Spuckschutz. Das entbindet die Mitarbeiterinnen von der Pflicht, Masken zu tragen.
5. Die Besucher müssen auf die Einhaltung der Mindestabstände achten.
6. Kleinkinder sollten die Bücherei möglichst nicht besuchen! Über Ausnahmen entscheidet das Büchereipersonal.
7. Im Büchereiraum dürfen höchstens **fünf Besucher** plus Mitarbeiter*innen der Bücherei anwesend sein.

Büchereibetrieb, Ausleihe und Rückgabe der Medien

1. Ausleihe und Rückgabe werden an getrennten Arbeitsplätzen vorgenommen. Bitte beachten Sie die Hinweise dazu in der Bücherei.
2. Für eine Übertragung des Virus durch Kontakt zu kontaminierten Oberflächen gibt es derzeit keine belastbaren Belege. Eine Medienquarantäne ist daher nicht vorgeschrieben.
3. Es dürfen höchstens 10 Medien pro Benutzernummer ausgeliehen werden. Dies beschleunigt die Abläufe und verkürzt die Wartezeiten.
4. Veranstaltungen finden bis auf weiteres nicht statt.

Gültigkeit, Änderungen

Dieses Hygienekonzept gilt ab 02. September 2021 bis auf Widerruf. Notwendige Änderungen aufgrund von geänderten Umständen bzw. geänderten gesetzlichen Vorgaben bleiben vorbehalten.

Zusmarshausen, 02.09.2021

gez. Adalbert Sedlmeier, Büchereileiter